

Hauptsatzung des Kreises Borken

Stand: 14.12.2017

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Gebiet.....	2
§ 3 Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner.....	2
§ 4 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse.....	3
§ 5 Mitglieder des Kreistages.....	3
§ 6 Recht auf Akteneinsicht.....	3
§ 7 Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen.....	3
§ 8 Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin.....	4
§ 9 Kreisausschuss.....	4
§ 10 Ausschüsse.....	4
§ 11 Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.....	5
§ 12 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.....	6
§ 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende.....	7
§ 14 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind.....	7
§ 15 Verträge.....	8
§ 16 Geschäfte der laufenden Verwaltung.....	8
§ 17 Allgemeine/r Vertreter/in des Landrates/ der Landrätin.....	8
§ 18 Personalangelegenheiten.....	8
§ 19 Anregungen und Beschwerden.....	9
§ 20 Gleichstellungsbeauftragte.....	9
§ 21 Bekanntmachungen.....	10
§ 22 In-Kraft-Treten.....	10

**Hauptsatzung des Kreises Borken
vom 25.10.1999,
in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2017**

**§ 1
Name und Sitz
(zu § 12 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Borken".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Borken.

**§ 2
Gebiet
(zu § 14 KrO NRW)**

Das Gebiet des Kreises Borken besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden:

Stadt	Ahaus
Stadt	Bocholt
Stadt	Borken
Stadt	Gescher
Stadt	Gronau
Gemeinde	Heek
Gemeinde	Heiden
Stadt	Isselburg
Gemeinde	Legden
Gemeinde	Raesfeld
Gemeinde	Reken
Stadt	Rhede
Gemeinde	Schöppingen
Stadt	Stadtlohn
Gemeinde	Südlohn
Stadt	Velen
Stadt	Vreden

**§ 3
Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner
(zu § 13 KrO NRW)**

- (1) Der Kreis Borken führt folgendes Wappen:

In Gelb ein mit drei weißen Mauerankern belegter roter Balken.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis Borken führt eine Flagge, von Rot zu Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte, zur Stange hin verschoben, der Wappenschild des Kreises.
- (4) Der Kreis Borken führt ein Banner, von Rot zu Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild des Kreises.

§ 4

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6

Recht auf Akteneinsicht

(zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat/ die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Beschäftigten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 7

Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen

(zu § 28 KrO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, dem Landrat/ der Landrätin Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin und die eigenen Funktionen,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.

Änderungen sind dem Landrat/ der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 8

Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin

(zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/ Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/ Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/ Stellvertreterinnen verhindert, kann der Landrat/ die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 9

Kreisausschuss

(zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/ der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Zahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Ist das stellvertretende Ausschussmitglied verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommen/e Stellvertreter/in (Stellvertretung nach Reihenfolge).
- (3) Der Landrat/ Die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines/ seiner Vorsitzenden fest.

§ 10

Ausschüsse

(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse bilden. Unterausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss des Kreisausschusses gebildet werden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Bei der Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses zählt der Landrat/ die Landrätin nicht mit.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird ein persönliche/r Stellvertreter/in gewählt. Ist das stellvertretende Ausschussmitglied verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommen/e Stellvertreter/in (Stellvertretung nach Reihenfolge). Bei der Besetzung der Ausschüsse darf ein zweites stellvertretendes Ausschussmitglied benannt werden, wenn die weitere Stellvertretung nicht gewährleistet werden kann. Über diese Stellvertreterregelung hinaus können die übrigen Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden, wenn eine Stellvertretung durch die ansonsten für diesen Ausschuss benannten Stellvertreter nicht gewährleistet werden kann und die Reihenfolge bei der Besetzung der Ausschüsse bestimmt wird. Die Sätze 2 bis 4 finden auf den Jugendhilfeausschuss keine Anwendung; dort gilt ausschließlich die persönliche Stellvertretung.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

- (5) Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse bestehender Ausschüsse gebildet werden. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (6) Auf den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse und die Ausschussmitglieder finden die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld je Sitzung gem. EntschVO des Innenministeriums. Neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen des Kreistages sowie Arbeitsgruppen der Kreisverwaltung gewährt. Für Vorbereitungen der Fraktionen zu Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die am gleichen Tag wie diese stattfinden, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 36 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.
- (4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Bei Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur die Fahrkosten bis zur Grenze des Gebietes des deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO erstattet. Bei Fraktionssitzungen, die die Vertretung des Kreises in Unternehmen oder Einrichtungen, an denen auch andere Kommunen beteiligt sind, betreffen und die gemeinsam mit Fraktionen aus den beteiligten Kommunen abgehalten werden, werden abweichend von Satz 2 die Fahrkosten bis zum Sitzungsort erstattet, wenn dieser innerhalb einer beteiligten Kommune liegt. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages sowie sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer einer Wahlperiode, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und der EUREGIO beschränkt. Stellvertretende Landrätinnen und stellvertretende Landräte erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer ihrer Amtszeit, die sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der EUREGIO beschränkt. Die generellen Dienstreisegenehmigungen werden zu Beginn der Wahlperiode einmalig im Kreisausschuss beschlossen.
Dienstreisen nach außerhalb des o.g. Gebietes werden vom Kreisausschuss genehmigt.

Solche Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Landrat/ der Landrätin vorzulegen. Der Landrat/ Die Landrätin entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Kreisausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Kreisausschuss nachträglich vorzulegen.

- (6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW, § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken erhalten für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

§ 12

Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu §§ 29, 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen.
Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/ Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt ist, mindestens jedoch auf 10,00 €. Dies gilt nicht, wenn sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch der einheitliche Höchstbetrag, der sich aus der

Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 KrO ergibt.

Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.

- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird.
Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.
- (7) Der tägliche Höchstbetrag des Verdienstaussfallersatzes und die Entschädigung für die Haushaltsführung werden auf das Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes festgesetzt.

§ 13

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin,
Ausschussvorsitzende,
Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende
(zu § 31 KrO NRW)**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.
- (2) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin und für die Fraktionsvorsitzenden/ stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 14

**Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW; § 50 Abs. 1 KrO NRW;
§ 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)**

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
 - a) Vergaben
 - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 1 Mio. €
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 1 Mio. €
 - d) Erlass von Forderungen
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 15

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchst. q KrO NRW)

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 30.000,00 € und im Haushaltsjahr 150.000,00 € nicht überschreitet;
 - c) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO sind der Landrat/ die Landrätin, der Kreisdirektor/ die Kreisdirektorin, der Kämmerer/ die Kämmerin, die übrigen Vorstandsmitglieder, Beamte/ Beamtinnen ab Bes.-Gr. A 16 und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen.

§ 16

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat/ Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.

§ 17

Allgemeine/r Vertreter/in des Landrates/ der Landrätin

(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin des Landrates/ der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die gewählte Person führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“/ „Kreisdirektorin“.

§ 18

Personalangelegenheiten

(zu § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und § 68 LPVG)

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/ die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die bei Bediensteten mit Vorstandsfunktion deren beamten-rechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/ der Landrätin. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (2) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Landrat/ die Landrätin übertragen. Der Landrat/ die Landrätin kann diese Zuständigkeiten weiter übertragen.
- (3) Für Entscheidungen nach § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die in Absatz 1 geregelten Zuständigkeiten.
- (4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der

Schulleiterinnen und Schulleiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 19

Anregungen und Beschwerden

(zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Borken fällt. Eingaben, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Borken fallen, sind vom Landrat/ von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Landrat/ von der Landrätin zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/ die Landrätin zuständig ist. Der Landrat/ Die Landrätin legt dem Kreisausschuss Eingaben mit einer Stellungnahme vor. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Eingabe zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Bei unangemessenem Umfang kann der antragstellenden Person aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll ebenfalls abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren in ein bei einer anderen Behörde laufendes, noch nicht abgeschlossenes Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingreift.
- (7) Der Landrat/ Die Landrätin unterrichtet die antragstellende Person über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechnigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat/ Die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforder-

lichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang am Kreishaus in Borken, Burloer Straße 93, am Haupteingang vollzogen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.